Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Beschlussvorlage	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**006/0004/2006** **öffentlich** **05.04.2006** **Ref 6 fi/ne**
Vollzug des Art. 21 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz -BayEUG-; Erhebung des Büchergeldes an Amberger Schulen		
Referat für Kultur, Sport und Schulen **Verfasser: Thomas Boss**		
Beratungsfolge	**02.05.2006 Schul- und Sportausschuss**	

Beschlussvorschlag:

Die staatlichen Zuweisungen für Büchergeld in Höhe von 4 € je Schüler und Schuljahr und der kommunale Anteil in Höhe von 2 € je Schüler und Schuljahr werden ab dem Schuljahr 2006/2007 im Verhältnis des Umfangs der Befreiungen auf die einzelnen Schulen aufgeteilt.

Sachstandsbericht:

Der Bayerische Landtag hat durch die Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) die Einführung des Büchergeldes ab dem Schuljahr 2005/2006 beschlossen.

Die Höhe des Büchergeldes beträgt:

20 € pro Schuljahr und Schüler

- an Grundschulen
- in der Grundschulstufe von Förderschulen
- im Berufsvorbereitungsjahr an Berufsschulen
- in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen
- in Teilzeitklassen an beruflichen Schulen zur
- sonderpädagogischen Förderung,

40 € pro Schuljahr und Schüler

- an allen übrigen Schulen (z.B. Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, den beruflichen Schulen oder den Förderschulen

Zahlungspflichtige:

Das Büchergeld bezahlen die nach dem Bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen (also in der Regel die Eltern). Aber auch die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen, zur Zahlung verpflichtet.

Ausnahmen von der Zahlungspflicht:

1) Von der Zahlungspflicht kann auf Antrag befreit werden, wenn

- für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen (nach dem Einkommensteuergesetz) bezogen werden, ab dem dritten Kind,
- Hilfe, zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Arbeitslosengeld II,
- Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

bezogen werden.

2) Die Zahlungspflicht entfällt, wenn

- alle für das Schuljahr vorgesehenen Schulbücher selbst beschaffen werden. Werden hin gegen nur einzelne Bücher selbst beschafft, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung bestehen.
- ein Berufspraktikum abgeleistet wird.
- kraft gesetzlicher oder vertraglicher Regelung ein Anspruch gegen einen Dritten (z.B. bei Schülerinnen und Schülern beruflicher Schulen gegen den Ausbilder) auf Ersatz der für das Schuljahr vorgesehenen Schulbücher besteht,
- an einer Förderschule die Schülerin/der Schüler auf Grund der Schwere einer Behinderung keine Schulbücher verwenden kann.

Ablauf des Erhebungsverfahrens:

Die Eltern erhalten über die Schüler ein Merkblatt zum Büchergeld und eine Empfangsbestätigung.

Die von den Eltern ausgefüllte und unterschriebene Empfangsbestätigung, sofern ein Befreiungsantrag gestellt wird auch der erforderliche Nachweis, sind anschließend in einem verschlossenen und mit dem Namen der Schülerin/des Schülers und der Klasse versehenen Briefumschlag dem Klassenleiter bzw. Kollegstufenbetreuer zuzuleiten.

Die Schule überprüft den Rücklauf der verschlossenen Umschläge, fehlende Umschläge werden angemahnt. Die Schule erfasst die Befreiungsanträge und die (Nicht-) Zahlungen in einer Schülerliste und leitet diese Liste mit den Antragsunterlagen an den Sachaufwandsträger weiter.

Der Schulaufwandsträger (Stadt Amberg) entscheidet über Anträge auf Wegfall oder Befreiung der Eigenbeteiligung und setzt den Anspruch auf Bezahlung des Büchergeldes gegen „Nichtzahler“ durch.

Verwendungszweck des Büchergeldes:

Das Büchergeld ist zweckgebunden und steht nur für die Beschaffung von lernmittelfreien Schulbüchern und für schulbuchersetzende digitale Medien (z.B. Lernprogramme) zur Verfügung, soweit diese für die Hand des Schülers bestimmt sind.

An den Fachober-/Berufsoberschulen, den Wirtschaftsschulen und den Sonderpädagogischen Förderzentren gibt es nicht in allen Fächern lernmittelfreie Schulbücher. Hier wäre es von Vorteil für Schule und Schüler, wenn mit dem Büchergeld auch andere Lernmittel wie Arbeitshefte, Arbeitsblätter etc. beschafft werden könnten. Nach der derzeitigen Gesetzeslage ist dies nicht möglich (vgl. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BaySchFG).

Staatliche Zuweisungen/Sozialbeitrag der Träger des Schulaufwands (Sozialkomponente):

Der Staat gewährt den kommunalen Trägern des Schulaufwands gemäß Art. 22 Abs.1 BaySchFG eine pauschalierte Zuweisung in Höhe von 4 € je Schüler und Schuljahr für die Versorgung mit Schulbüchern (erstmals ab dem Haushaltsjahr 2007!).

Die kommunalen Träger des Schulaufwands (Kommunen/Landkreise) stellen einen pauschalierten Beitrag (= Sozialbeitrag) zu den Aufwendungen für Lernmittel in Höhe von 2 € je Schüler und Schuljahr bereit.

Die staatliche Zuweisung und der kommunale Anteil sollen nach dem Willen des Gesetzgebers den Anteil der Einnahmeausfälle beim Büchergeld auf Grund von Befreiungen kompensieren.

Die Verwaltung schlägt vor, die staatlichen Zuweisungen und den kommunalen Anteil im Verhältnis des Umfangs der Befreiungen auf die einzelnen Schulen zu verteilen.

Auswertung und Ergebnisse der Erhebung des Büchergeldes:

In der Anlage 1 ist das bisher eingenommene Büchergeld aufgeschlüsselt auf die einzelnen Schulen ersichtlich. Der Unterschied vom Sollaufkommen zum tatsächlich eingenommenen Büchergeld ist auf die Befreiungstatbestände zurückzuführen. Schüler, welche ihre lernmittelfreien Schulbücher selbst beschafft haben und dadurch die Zahlungspflicht entfällt, wurden bereits vom Sollaufkommen abgezogen.

Die größten Differenzen zwischen Soll- und Ist-Aufkommen beim Büchergeld sind bei der Willmannschule, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit 47 % sowie bei der Barbaraschule mit 40 % festzustellen. Diese beiden Schulen stellen auch den größten Anteil bei den Befreiungsanträgen bzw. bei den bewilligten Befreiungen. Auffallend sind die Differenzen auch bei der Staatlichen Berufsschule Amberg (7%) und der Staatlichen Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten (0 %) auf Grund des hohen Anteils an Selbstbeschaffern (vgl. Anlage 2).

Der Durchschnitt der Befreiungen der Amberger Schulen im Sachaufwand beträgt 22 % und liegt damit im Rahmen der Schätzung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, wonach in kreisfreien Städten mit Befreiungstatbeständen im Umfang zwischen 20 und 30 % zu rechnen sei.

Im Schuljahr 2005/2006 besuchten zum amtlichen Stichtag 8205 Schüler Amberger Schulen, für welche die Stadt Amberg den Sachaufwand trägt. Davon haben 1410 Anträge auf Befreiung vom Büchergeld gestellt, das sind 17,19 %. Nach Prüfung der Befreiungsanträge wurden bisher (Stand: April 2006) 1017 Bewilligungen und 232 Ablehnungen erstellt. Im laufenden Verfahren werden derzeit noch 161 Anträge bearbeitet.

Aus Anlage 3 mit Stand vom April 2006 sind die unterschiedlichen Gründe für die Befreiung vom Büchergeld und deren Anzahl ersichtlich. Auffallend ist der große Anteil an Befreiungen auf Grund des Bezugs von Kindergeld mit 28,5 %, gefolgt von der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) mit 26 % und von den
Leistungen nach dem Wohngeldgesetz im Umfang von 10,7 %. Die Anteile durch Bezug von Arbeitslosengeld II (ca. 4,6 %) und durch Bezug von Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (2,3 %) spielen dabei eine untergeordnete Rolle.

Das in der Vollzugsbekanntmachung zur Einführung des Büchergeldes genannte Erhebungsverfahren bedeutet einen großen Verwaltungsaufwand sowohl für die Schulen als auch für die Sachaufwandsträger.
In der Stadtverwaltung stellt sich der bisherige Verwaltungsaufwand wie folgt dar:

	Stunden:
Schul- und Sportamt, Leitung	15
Verwaltungskräfte	210
Praktikanten	35
Kasse (Mahnverfahren, etc.)	25
Summe:	285
Noch erforderlicher Aufwand bis zum Abschluss des Erhebungsverfahrens:	ca. 15

.....

(Unterschrift Referatsleiter)

Anlagen:
Aufschlüsselung Büchergeld (Anlage 1)
Aufschlüsselung der Befreiung von Büchergeld (Anlage 2)
Gründe für die Befreiung von Büchergeld (Anlage 3)